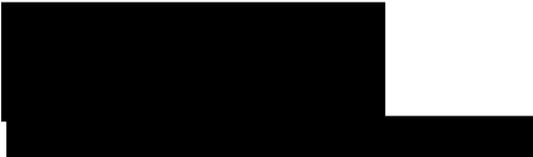




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 7. September 2022

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes  
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);  
Planung der Umsetzung Entlastungspaket III**

BEZUG Ihr Antrag vom 2. September 2022

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/22/10268**

DOK **2022/0894692**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr gee



Ihre E-Mail vom 2. September 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach IFG/ UIG/ VIG:

*„(...) laut Herrn BM Lindner gibt es Berechnungen im BMF, nach denen es 18 Monate dauern würde, Steuernummern und IBAN von Bürger\*innen zusammenzuführen (vgl. <https://twitter.com/Golemiker/status/15649198045904937039>). Ich gehe davon aus, dass dies in Leitungsvorlagen, Vermerken, Studien und Konzepten festgehalten wurde und bitte Sie um Zusendung der Berechnungen, die der Aussage von Herrn BM Lindner zugrundeliegen. (...)*“

Darüber hinaus bitten Sie um eine Vorab-Information im Falle einer absehbaren Gebührenpflicht des begehrten Informationszugangs bzw. um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren, Zugänglichmachung der erbetenen Informationen so schnell wie möglich,

spätestens nach Ablauf eines Monats, und um Beantwortung per E-Mail. Einer Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte widersprachen Sie ausdrücklich.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Ihr Antrag wird als ein solcher nach dem IFG behandelt.

Nach einer ersten Einschätzung wird die Recherche, die zur Bearbeitung Ihres IFG-Antrags erforderlich ist, mit Blick auf den weit gefassten Antragsgegenstand („*Vorgang: Planung der Umsetzung Entlastungspaket III*“, „*Informationszugang zu dem gesamten Vorgang (...), insbesondere (...)*“) mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen, so dass die Bearbeitung nicht mehr im Rahmen einer einfachen Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG möglich wäre. Gründe für eine Befreiung oder Ermäßigung im Falle einer Gebührenpflicht wurden von Ihnen bislang weder dargetan noch sind solche gegenwärtig anderweitig ersichtlich.

Im Falle einer - zumindest teilweisen - Stattgabe Ihres Antrags wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bisher sind keine Kosten entstanden.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten. Sollte ich bis zum **11. Oktober 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten; die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags ruht bis zum Eingang Ihrer Stellungnahme.

Mit Blick auf die vorhersehbare umfangreiche Recherchenotwendigkeit zu Ihrem Antrag, die einen erheblichen Zeit- und Verfahrensaufwand nach sich ziehen dürfte, zeichnet sich zudem ab, dass eine Bearbeitung innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG wohl nicht möglich sein wird.

Soweit Sie um Antwort per E-Mail bitten, weise ich vorsorglich darauf hin, dass aus verfahrensrechtlichen Gründen für eine etwaige spätere Übersendung eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheids in Form einer ggf. (teil-)ablehnenden Entscheidung und/ oder der Übersendung einer etwaigen Gebührenrechnung die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags übermittelte Postanschrift herangezogen werden würde.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.